

Karl FRIEDRICH, Hauptstraße 146, 8401 Kalsdorf

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

Kalsdorf, 28.01.2018

Betreff: **Stellungnahme zum Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg Begutachtung.**

Ich nehme zum vorliegenden Entwurf der „Verordnung der Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Dezember 2017, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz des Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und unteres Murtal erlassen und ein Schongebiet bestimmt wird (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg)“ wie folgt Stellung:

Ich bin Vollerwerbslandwirt mit der Ausrichtung Ackerbau (Mais, Getreide und Öl- Kürbis) in Kalsdorf und bin von dieser Verordnung massiv betroffen.

Ein Großteil meiner Flächen wird von der ausgewiesenen Ertragslage mittel auf künftig mittel minus 10% abgestuft.

Durch diese Ausweisung ist der Anbau meiner Kulturen der erwartenden Mindererträge und Qualitätsprobleme in Zukunft nicht mehr wirtschaftlich möglich.

Die Ausweisung mit den Ertragslagen ist in der Verordnung nicht nachvollziehbar, und bei vielen Einzelflächen Realitätsfremd.

Unter § 5 der Verordnung Aufzeichnungspflicht (Beweissicherung) ist unter Punkt 2 – 3c die Schlagbezogene Erntemenge zu ermitteln.

Diese Maßnahme ist in der Praxis nicht ohne einen erheblichen Aufwand und eines wirtschaftlichen Nachteil zu bewerkstelligen.

Unter § 9 Inkrafttreten der Verordnung ist es nicht verständlich das eine Verordnung am 1. Februar 2018 in Kraft tritt wo der Begutachtung Zeitraum am 29.Jänner 2018 endet.

In der Anlage 3 stehen die Regelungen für die grundwasserverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung.

Der Öl- Kürbis ist laut Tabelle 2 eine Ackerkultur, aber bei den Fruchtfolgeabständen ist dieser ein Feldgemüse.

Da ist er mit einer Zwischenbegrünung und mit eine Nmin. Untersuchung vor den Anbau zu berücksichtigen (das bei einer zulässigen feldfallenden Stickstoffdüngermenge von max. 60 kg / ha).

Das ist Willkür und kategorisch abzulehnen.

Dieses Grundwasserschutz Programm Graz bis Radkersburg stellt eine enormen Wettbewerbsnachteil dar, und ist dieser Tatsache Entschädigungswürdig.

Mit vorzüglicher Hochachtung